

C. Wahl des Senats

§ 38. Größe und Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören 18 Mitglieder an:

- a) neun Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind),
- b) vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002), darunter mindestens eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als Universitäts- oder Privatdozentin bzw. Universitäts- oder Privatdozent,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals,
- d) vier Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

(2) Die unter Abs. 1 lit. a bis c angeführten Vertreterinnen und Vertreter sind aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu wählen.

(3) Die Wahl ist nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, persönlichen und geheimen Wahlrechtes und der Verhältniswahl (Listenwahl) durchzuführen.

(4) Der Senat kann die Einführung der Briefwahl für alle oder einzelne der in Abs. 1 lit. a bis c genannten Personengruppen beschließen.

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind nach den Bestimmungen des die Organisation der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft regelnden Bundesgesetzes für die dort vorgesehene Funktionsperiode vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien zu entsenden.

(6) Ist zum Zeitpunkt des Ablaufes der Funktionsperiode ein neuer Senat noch nicht konstituiert, verlängert sich die Funktionsperiode des bisherigen Senats bis zur Konstituierung des neuen Senats.

(7) Hat eine der in Abs. 1 genannten Gruppen eine Wahl oder Nominierung unterlassen, findet § 20 Abs. 3 UG 2002 Anwendung.

§ 39. Wahlausschreibung

(1) Die Ausschreibung der Wahl erfolgt durch die Senatsvorsitzende oder den Senatsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Rektorat im Mitteilungsblatt der Universität.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Angabe der Kalenderwoche(n), in der (denen) die Wahl stattzufinden hat. Die Rektorin oder der Rektor sowie die oder der Senatsvorsitzende haben sich für die Festlegung des Wahlzeitraumes mit der Wahlkommission zu beraten;
- b) die Umschreibung des Kreises der aktiv und passiv Wahlberechtigten;
- c) den Stichtag für die Wahlberechtigung sowie

- d) die Betrauung der Wahlkommission (§ 40) mit der weiteren Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

(3) Gleichzeitig mit der Ausschreibung ist das zuständige Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien zur Nominierung der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden und deren Ersatzmitglieder aufzufordern.

§ 40. Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission besteht aus neun Mitgliedern. Je drei Mitglieder sind von den dem Senat angehörenden Vertreterinnen und Vertretern gemäß § 38 Abs. 1 lit. a bis c zu entsenden. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen nicht Mitglied oder Ersatzmitglied des Senats sein. Die Bestimmung des § 20a Abs. 2 UG 2002 zur geschlechtergerechten Zusammensetzung von Kollegialorganen gilt auch für die Wahlkommission.

(2) Die Wahlkommission ist spätestens sechs Monate nach Konstituierung des jeweils neugewählten Senats zu konstituieren. Ihre Funktionsperiode endet mit der Neukonstituierung der Wahlkommission durch den nächsten Senat.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission haben eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden zu wählen. Die konstituierende Sitzung der Wahlkommission ist von der oder dem Vorsitzenden des Senats einzuberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten.

(4) Für einen Beschluss der Wahlkommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission entscheidet in besonders dringenden Fällen, wenn die Wahlkommission nicht rechtzeitig beschlussfähig zusammentreten kann. Sie oder er hat unverzüglich, spätestens aber in der nächsten Sitzung, über diese Entscheidungen zu berichten. Soweit in der Satzung nicht Anderes angeordnet ist, findet die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß Anwendung.

(5) Die oder der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhalts, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen und vollzieht die Beschlüsse der Wahlkommission.

(6) Die Wahlkommission kann zur Durchführung der Wahl Unterkommissionen einsetzen. Den Unterkommissionen hat jeweils zumindest ein Mitglied der Wahlkommission anzugehören, die anderen Mitglieder der Unterkommissionen müssen nicht Mitglieder der Wahlkommission sein. Die Unterkommissionen sind so zusammenzusetzen, dass in ihnen jede der unter § 38 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Personengruppen durch zumindest ein Mitglied vertreten ist.

§ 41. Aufgaben der Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission hat die Wahl der in § 38 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats vorzubereiten und durchzuführen.

(2) Die Wahlkommission hat auf Grund der Wahlausschreibung (§ 39) mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin die Kundmachung der Wahl im Mitteilungsblatt vorzunehmen. Diese Wahlkundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Stichtag für die Wahlberechtigung; die Wahlkommission kann verfügen, dass das Wahlrecht nur zusteht, wenn es am Stichtag und am Tag der Wahl gegeben ist,

- b) die Festsetzung des Termins einer Nachwahl für den Fall, dass eine gültige Wahl nicht zustande kommt,
- c) die Umschreibung des Kreises der aktiv und passiv Wahlberechtigten,
- d) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder,
- e) die Wahltage, die Wahlorte und die Wahlzeiten,
- f) die Frist für die Auflage des Wählerverzeichnisses sowie den Termin, bis zu welchem spätestens Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis einzubringen sind,
- g) den Termin, bis zu welchem spätestens Wahlvorschläge einzubringen sind, dabei ist auf die für die Befassung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und für allfällige Einrede-Verfahren (§ 25 Abs. 4a UG) erforderliche Zeit Bedacht zu nehmen,
- h) die Anordnung, in welcher Form Wahlvorschläge einzubringen sind; die Wahlkommission kann die Verwendung von Formularen vorschreiben,
- i) allfällige Durchführungsbestimmungen zur Briefwahl (§ 47).

(3) Weitere Aufgaben der Wahlkommission sind:

- a) die Prüfung und Zulassung eingebrachter Wahlvorschläge und die unverzügliche Vorlage jedes Wahlvorschlages an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen,
- b) die Verlautbarung zugelassener Wahlvorschläge, sofern der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen keine Einrede (§ 25 Abs. 4a UG 2002) an die Schiedskommission erhoben hat,
- c) die Anforderung des Wählerverzeichnisses,
- d) die Auflage des Wählerverzeichnisses,
- e) die Behandlung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis,
- f) die Erstellung amtlicher Stimmzettel,
- g) die Durchführung der Wahl,
- h) die Ermittlung des Wahlergebnisses,
- i) die Zuteilung von Mandaten an die gewählten Senatsmitglieder,
- j) die Kundmachung des Wahlergebnisses,
- k) die Zuteilung von Mandaten an Ersatzmitglieder bei Ausscheiden eines Mitglieds,
- l) die befristete Zuteilung von Mandaten an Ersatzmitglieder bei befristetem Verzicht auf das Mandat durch ein Mitglied sowie
- m) die Feststellung des Erlöschens von Mandaten.

§ 42. Wahlberechtigte

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt zu einer der in § 38 Abs. 1 lit. a bis c genannten Gruppen sind alle Personen, die am Stichtag in einem Arbeitsverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen oder als Bundesbeamte gemäß § 125 UG 2002 der Universität für Bodenkultur Wien zur Dienstleistung zugewiesen sind und deren Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe auch am Wahltag besteht.

(2) Gehört eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehreren Personengruppen gemäß § 38 Abs. 1 an, so gilt Folgendes:

- a) Wer auch der Personengruppe gemäß § 38 Abs. 1 lit. a angehört, ist in dieser Personengruppe wahlberechtigt.
- b) Wer sowohl in der Personengruppe gemäß § 38 Abs. 1 lit. b als auch in der Personengruppe nach lit. c wahlberechtigt ist, hat bis zum Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gegenüber der Wahlkommission anzugeben, in welchem Wahlkörper sie oder er ihr oder sein Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist sie oder er in der Personengruppe gemäß § 38 Abs. 1 lit. b wahlberechtigt.

(3) Das Entsendungsrecht der Studierenden (§ 38 Abs. 1 lit. d) bleibt von einem allfälligen Wahlrecht in einer der anderen Personengruppen unberührt. Eine als Vertreterin oder Vertreter der Studierenden entsendete Person ist nach § 42 Abs. 2 nicht passiv wahlberechtigt.

§ 43. Wahlvorschläge

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Wahlvorschläge sind bis zu dem gemäß § 41 Abs. 2 lit. g festgesetzten Termin schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Die Wahlvorschläge haben eine Bezeichnung und eine Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Für jeden Wahlvorschlag ist eine Zustellungsbevollmächtigte oder ein Zustellungsbevollmächtigter anzugeben; fehlt eine solche Angabe, gilt die erstgereichte Wahlwerberin oder der erstgereichte Wahlwerber als Zustellungsbevollmächtigte oder Zustellungsbevollmächtigter. Wahlvorschläge für die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) haben mindestens eine Person mit Lehrbefugnis zu enthalten. Jeder Wahlvorschlag hat möglichst Frauen und Männer an voraussichtlich wählbarer Stelle zu enthalten. Der Wahlvorschlag muss so gestaltet sein, dass sich männliche und weibliche bzw. weibliche und männliche Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen der Reihung auf der Liste stets abwechseln (Reißverschlussprinzip).

(2) Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beizufügen. Die schriftliche Zustimmungserklärung kann bis spätestens einen Tag vor der Verlautbarung der Wahlvorschläge nachgebracht werden, andernfalls ist die Wahlwerberin oder der Wahlwerber aus dem Vorschlag zu streichen. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(3) Die Wahlkommission hat die eingelangten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach dem Einlangen der oder dem Zustellungsbevollmächtigten mit dem Auftrag zur Verbesserung bzw. Ergänzung mitzuteilen. Verbesserte oder ergänzte Wahlvorschläge sind unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 bis spätestens zum gemäß § 41 Abs. 2 lit. g festgesetzten Termin bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen, widrigenfalls gelten sie als zurückgezogen. Ist dieser Termin zum Zeitpunkt der Zustellung des Verbesserungs- bzw. Ergänzungsauftrages bereits verstrichen, sind sie innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen ab Bekanntgabe der Bedenken bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen, widrigenfalls gelten sie als zurückgezogen. Die Zurückziehung anderer Wahlvorschläge durch die Zustellungsbevollmächtigte oder den Zustellungsbevollmächtigten ist nur gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlvorschlages unterzeichnet ist. Jeder von der Wahlkommission für eine Zulassung vorgesehene Wahlvorschlag ist unverzüglich dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bekannt zu geben. Die zugelassenen Wahlvorschläge

sind spätestens drei Tage vor der Wahl an der Amtstafel des Senats und im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

(4) Für Wahlvorschläge, deren Bezeichnung schwer unterscheidbar ist, hat die Wahlkommission unterscheidbare Bezeichnungen festzulegen, wobei für den bisher im Senat vertretenen, ansonsten für den zuerst eingelangten Wahlvorschlag die ursprüngliche Bezeichnung beizubehalten ist.

§ 44. Stimmzettel

(1) Die Wahlkommission hat unverzüglich für die Wahl in jede der in § 38 Abs. 1 lit. a bis c genannten Personengruppen amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung nach der Bezeichnung der Wahlvorschläge vorzunehmen. Wahlvorschläge, die per Post einlangen, sind nach der Reihenfolge des Datums und der Uhrzeit der Postaufgabe zu reihen. Ist eine Uhrzeit nicht erkennbar oder enthält der Poststempel keine Uhrzeit, gelten sie als um 12:00 Uhr aufgegeben. Bei Wahlvorschlägen, die per Fax oder E-Mail übermittelt werden, ist die Ausfertigung mit der oder den Originalunterschriften spätestens am nächsten Arbeitstag dem Senat zu übergeben.

(2) Wird für eine der in § 38 Abs. 1 lit. a bis c genannten Personengruppen nur ein Wahlvorschlag eingebracht, ist der Stimmzettel so zu gestalten, dass mit „JA“ oder „NEIN“ gestimmt werden kann.

§ 45. Durchführung der Wahl

(1) Hat die Wahlkommission Unterkommissionen eingerichtet, ist jeder Unterkommission ein bestimmter Wählerkreis zuzuordnen. Die Abgabe der Stimme bei einer anderen Unterkommission ist nur zulässig, wenn die zuständige Unterkommission von jener, bei der die Stimme abgegeben werden soll, hievon verständigt wurde.

(2) Die Wählerinnen und Wähler haben der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission (Unterkommission) ihre Identität nachzuweisen. Die Wahlkommission (Unterkommission) hat zu prüfen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis enthalten ist. Trifft dies zu, ist die Wählerin oder der Wähler zur Wahl zuzulassen.

(3) Die Wahl ist geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wahl kann gültig nur für einen zugelassenen Wahlvorschlag erfolgen. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte, oder im Falle, dass nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde (Abs. 4), ob der Wählerin oder der Wähler mit „JA“ oder „NEIN“ stimmen wollte.

§ 46. Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Jede Unterkommission hat eine Niederschrift über die Wahl zu führen und der Wahlkommission zu übermitteln. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:

- a) ein Abstimmungsverzeichnis,
- b) Zahl der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Gruppen gemäß § 38 Abs. 1 lit. a bis c,
- c) Zahl der ungültigen und der auf die Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen, getrennt nach Gruppen gemäß § 38 Abs. 1 lit. a bis c.

(2) Die Wahlkommission hat eine Niederschrift zu führen, die auf Grund der Niederschriften der Unterkommissionen zu erstellen ist und zu enthalten hat:

- a) die Abstimmungsverzeichnisse,
- b) die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Gruppen gemäß § 38 Abs.1 lit. a bis c,
- c) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Gruppen gemäß § 38 Abs. 1 lit. a bis c,
- d) die Gesamtzahl der ungültigen und der auf Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen, getrennt nach Gruppen gemäß § 38 Abs. 1 lit. a bis c,
- e) die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Mandate, getrennt nach Gruppen gemäß § 38 Abs. 1 lit. a bis c,
- f) die Namen der gewählten Personen, getrennt nach Gruppen gemäß § 38 Abs. 1 lit. a bis c.

(3) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, ihr Drittel, Viertel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind neun Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, die neuntgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist (Ermittlungsverfahren nach d'Hondt). Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat das Verfahren der Losentscheidung festzulegen. Abweichend von dieser Bestimmung erfolgt die Mandatzuteilung für die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) derart, dass jedenfalls einer Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) ein Mandat in der Reihenfolge der Nennung im Wahlvorschlag zuzuteilen ist.

(4) Wurde nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(5) Ist für eine der in § 38 Abs. 1 lit. a bis c genannten Personengruppen kein Wahlvorschlag erfolgreich, hat die Wahlkommission für diese Personengruppe eine neuerliche Wahl vorzubereiten und durchzuführen.

(6) Die Wahlkommission hat die gewählten Personen sowie die Zustellungsbevollmächtigten der Wahlvorschläge von der erfolgten Wahl zu verständigen. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(7) Im Wahlvorschlag angeführte Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen kein Mandat zugeteilt wird, sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Nennung im Wahlvorschlag, sofern nicht der Wahlvorschlag direkt (ad personam) zugeordnete Ersatzmitglieder vorsieht.

§ 47. Briefwahl

(1) Beschließt der Senat für eine Wahl zum Senat die Einführung der Briefwahl für eine oder für mehrere der in § 38 Abs. 1 lit. a bis c genannten Personengruppen (§ 38 Abs. 5), hat die Wahlkommission unverzüglich alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, damit die Wahl zum Senat termingerecht sowohl durch die persönliche Stimmabgabe vor der Wahlkommission oder Unterkommission (§ 45) als auch in Form der Briefwahl durchgeführt werden kann.

(2) In die Wahlkundmachung sind zusätzlich zu den in § 41 Abs. 2 angeführten Inhalten aufzunehmen:

1. Hinweis auf die alternative Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts in Form der Briefwahl,
2. Frist für die Antragstellung an die Wahlkommission auf Zulassung zur Briefwahl,
3. Fristen für die Ausübung des Stimmrechts in Form der Briefwahl und für die Übermittlung der Wahlkarte an die Wahlkommission per Post, persönliche Abgabe oder Überbringung durch eine Botin oder einen Boten; diese Fristen sind so zu setzen, dass die Wahlkarten spätestens zum Zeitpunkt des Wahlschlusses des letzten Wahltages bei der Wahlkommission eintreffen.

(3) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann wegen voraussichtlicher Abwesenheit von der Universität am Wahltag oder an den Wahltagen innerhalb der in der Wahlkundmachung angegebenen Frist schriftlich bei der Wahlkommission die Zulassung zur Briefwahl und die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Die Wahlkommission hat über diesen Antrag innerhalb einer Woche zu entscheiden und im Fall der Zulassung die oder den Antragsteller schriftlich (einschließlich E-Mail oder Fax) zur persönlichen Abholung der Wahlunterlagen im Senatsbüro einzuladen. Weiters ist der zur Briefwahl zugelassenen Person mitzuteilen, dass sie anstelle einer persönlichen Abholung auch die Möglichkeit hat, dem Senatsbüro eine unterschriebene Vollmacht zu übermitteln, in der eine bestimmte Person zur Abholung benannt wird. Falls die so benannte abholungsberechtigte Person doch nicht zur Verfügung steht, kann die zur Briefwahl zugelassene Person durch eine neue Vollmacht die bisherige Vollmacht widerrufen und eine andere bestimmte Person zur Abholung benennen. Der zur Briefwahl zugelassenen Person bzw. der abholungsberechtigten Person ist nach dem Nachweis der Identität und nach Übernahmebestätigung eine Mappe mit den Briefwahlunterlagen auszufolgen. Im Wählerverzeichnis ist von der Wahlkommission die Ausstellung jeder Wahlkarte zu vermerken.

(4) Die für die Ausübung der Briefwahl erforderlichen Unterlagen bestehen aus:

1. der Wahlkarte in Form eines DIN A5-Kuverts, auf dem von der Wahlkommission Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Organisationseinheit, Wählergruppe (§ 38 Abs. 1 lit. a bis c) und die Kennzeichnung im Wählerverzeichnis zu vermerken sind; weiters hat diese Wahlkarte eine Zeile für die Unterschrift der oder des Wahlberechtigten und den Endtermin für die Rücksendung zu enthalten;
2. dem amtlichen Stimmzettel, wie er auch bei der Stimmabgabe im Wahllokal verwendet wird;
3. einem unbedruckten Kuvert in derselben Farbe und Größe, wie es für die Stimmabgabe im Wahllokal für die betreffende Personengruppe verwendet wird;
4. einem bereits frankierten und mit der Adresse der Wahlkommission als Adressatin versehenen DIN-A4-Kuvert zur Rücksendung der Wahlkarte samt Stimmkuvert und Stimmzettel;

5. einem Informationsblatt, mit dem der oder dem Wahlberechtigten der korrekte Wahlvorgang und die Rückmittlung erläutert werden.

(5) Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte hat ihr oder sein Stimmrecht bis zu dem in der Wahlkundmachung angegebenen Endtermin auszuüben. § 45 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

(6) Der amtliche Stimmzettel ist in das in Abs. 4 Z 3 genannte unbedruckte Kuvert zu legen, die Kuvertflasche ist einzuschlagen, das Kuvert ist jedoch nicht zuzukleben. Das Kuvert mit dem Stimmzettel ist in die Wahlkarte (Abs. 4 Z 1) zu legen. Die oder der Wahlberechtigte hat auf der Wahlkarte an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben, die Wahlkarte zuzukleben und in das bereits frankierte Rücksendungs-Kuvert (Abs. 4 Z 4) zu legen, dieses ebenfalls zuzukleben und per Post oder persönliche Abgabe oder durch Botin oder Boten fristgerecht der Wahlkommission zuzuleiten.

(7) Will eine zur Briefwahl zugelassene Person ihr Wahlrecht dennoch durch persönliche Stimmabgabe im Wahllokal ausüben, hat sie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gegenüber ihre Identität nachzuweisen, die in Abs. 4 genannten Unterlagen zu übergeben und erhält erst dann die für die Stimmabgabe im Wahllokal notwendigen Unterlagen (Stimmzettel, Stimmkuvert). Die Rückgabe der Wahlkarte und die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(8) Die Wahlkommission hat die eingelangten Rückkuverts zu öffnen, die Wahlkarten zu entnehmen und mit Datum und Uhrzeit des Einlangens zu versehen sowie die Stimmabgabe per Wahlkarte im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(9) Alle rechtzeitig eingelangten Wahlkarten sind nach Personengruppen getrennt zu sortieren und zu öffnen, die Stimmkuverts mit den Stimmzetteln sind vom Leiter oder der Leiterin der Wahlkommission zu entnehmen und ungeöffnet in der Wahlurne zu verwahren. Die Stimmzettel dürfen den Stimmkuverts erst nach Ablauf der Frist für das Einlangen der Wahlkarten entnommen werden. Die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen dürfen nur gemeinsam mit den in den Wahllokalen für dieselbe Personengruppe (§ 38 Abs. 1 lit. a bis c) abgegebenen Stimmen ausgezählt werden. Die Wahlkarten sind bei den Wahlakten zu verwahren.

(10) Nicht fristgerecht eingelangte Wahlkarten sind im Wählerverzeichnis als verspätet zu vermerken und im weiteren Auszählungsverfahren als nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Die in verspätet eingelangten Wahlkarten enthaltenen Stimmkuverts sind ungeöffnet zu vernichten, die Wahlkarten sind von den rechtzeitig eingelangten Wahlkarten getrennt bei den Wahlakten aufzubewahren.

§ 48. Einspruch gegen das Wahlverfahren

(1) Gegen das Wahlverfahren und gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses können die Zustellungsbevollmächtigten der Wahlvorschläge innerhalb einer Woche nach Verlautbarung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Einsprüche sind schriftlich und mit Anführung der Gründe, die das Wahlverfahren oder die Ermittlung des Wahlergebnisses rechtswidrig erscheinen lassen, bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

(3) Richtet sich der Einspruch gegen eine fehlerhafte Ermittlung des Wahlergebnisses und wurde dadurch die Mandatszuteilung beeinflusst, hat die Wahlkommission das Ermittlungsergebnis zu berichtigen und die Mandatszuteilung abzuändern. Wurde die

Mandatzuteilung durch das fehlerhafte Ermittlungsergebnis nicht beeinflusst, hat die Wahlkommission dies festzustellen.

(4) Wird mit dem Einspruch eine Verletzung anderer Bestimmungen des Wahlverfahrens behauptet, die eine rechtswidrige Zulassung oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages zur Wahl bewirkte, hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission den Einspruch unverzüglich unter Anschluss einer Stellungnahme der Wahlkommission der oder dem Vorsitzenden des Senats zu übermitteln. Der Senat entscheidet über solche Einsprüche endgültig mit Bescheid. Entscheidet der Senat auf Aufhebung der Wahl, ist unverzüglich eine Neuwahl für die betreffende Personengruppe (§ 38 Abs. 1 lit. a bis c) auszuschreiben. Bis zur Durchführung der Neuwahl und Kundmachung ihres Ergebnisses üben die gewählten Mitglieder ihre Funktion aus.

(5) Die Entscheidungen der Wahlkommission und des Senats über Einsprüche sind im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 49. Konstituierung des Senats

(1) Der neugewählte Senat ist durch die amtierende Vorsitzende oder den amtierenden Vorsitzenden des Senats zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und von dieser oder diesem bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten. Im Falle der Kandidatur der oder des amtierenden Vorsitzenden ist die Sitzung durch eine oder einen nach der Geschäftsordnung zu bestimmende Vorsitzende oder zu bestimmenden Vorsitzenden oder dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu leiten.

(2) Die oder der gewählte Vorsitzende hat die Sitzung in weiterer Folge zur Wahl von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter oder mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu leiten.

(3) Das Ergebnis dieser Wahl ist durch die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 50. Mandatsverlust, befristeter Mandatsverzicht

(1) Das Mandat der Mitgliedschaft im Senat erlischt durch

- a) Tod,
- b) Verlust der Wählbarkeit,
- c) Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe,
- d) Ausschluss vom Wahlrecht zum Nationalrat (§ 22 NRWO),
- e) Rücktritt vom Mandat,
- f) Abberufung,
- g) dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen.

(2) Ein Mitglied des Senats kann auf die Ausübung seines Mandats befristet verzichten, wenn es durch persönliche Umstände (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Karenz, Dienstfreistellung) voraussichtlich länger als vier Monate an der Ausübung des Mandats verhindert ist.

(3) Gründe für einen Mandatsverlust gemäß Abs. 1 lit. a bis d sind von der Rektorin oder vom Rektor der oder dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen. Einen Rücktritt vom Mandat (Abs. 1 lit. e) oder einen befristeten Verzicht auf die Ausübung des Mandats (Abs. 2) hat das Senatsmitglied selbst gegenüber der oder dem Senatsvorsitzenden zu erklären. Diese

oder dieser hat hievon unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission zu verständigen.

(4) Ein Mitglied des Senats kann während der Funktionsperiode abberufen werden, wenn es seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen.

(5) Die Abberufung eines Mitglieds kann vom Senat oder von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten der betreffenden Personengruppe schriftlich bei der Wahlkommission beantragt werden. In diesen Fällen hat die Wahlkommission unverzüglich das Verfahren zur Abberufung einzuleiten. Der Zeitpunkt der Abstimmung über die Abberufung ist im Mitteilungsblatt spätestens drei Wochen vor der Abstimmung kundzumachen.

(6) Die Abberufung eines Mitglieds des Senats erfolgt durch Beschluss der Wählergruppe (§ 38 Abs. 1 lit. a bis c), der das Mitglied angehört. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

(7) Das Erlöschen des Mandats ist durch die Wahlkommission festzustellen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 51. Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Senat aus, hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission aus dem entsprechenden Wahlvorschlag ein Ersatzmitglied in der Reihenfolge der Nennung im Wahlvorschlag als neues Mitglied zu nominieren, sofern nicht ein Ersatzmitglied direkt (ad personam) zu nominieren ist.

(2) Das Ersatzmitglied rückt für den Rest der laufenden Funktionsperiode nach.

(3) Verzichtet ein Mitglied des Senats befristet auf die Ausübung seines Mandats, hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission aus dem entsprechenden Wahlvorschlag ein Ersatzmitglied in der Reihenfolge der Nennung im Wahlvorschlag als neues Mitglied für die Dauer der Verhinderung des Mitglieds zu nominieren, sofern nicht ein Ersatzmitglied direkt (ad personam) zu nominieren ist.

(4) Verzichten ein oder mehrere Ersatzmitglieder zugleich und ausdrücklich zu Gunsten eines nachgereihten Ersatzmitgliedes auf das Nachrücken, bleiben sie weiterhin als Ersatzmitglieder in der ursprünglichen Reihung.

(5) Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, kann durch die Zustellungsbevollmächtigte oder den Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages ein neues Mitglied mit dessen Zustimmung nominiert werden.

(6) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat Entscheidungen über das Nachrücken von Ersatzmitgliedern oder die befristete Mandatzuteilung im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.